



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg Büchsenstraße 54· 70174 Stuttgart

Az.: 43-8468.01/FL-4872/9

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

 Flurbereinigung Obersontheim-Oberfischach, Landkreis Schwäbisch Hall

Flurbereinigungsbeschluss

vom 05.12.2024

1. Aufgrund von § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) ordnet hiermit das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung die

Flurbereinigung Obersontheim-Oberfischach

nach §§ 1 und 37 FlurbG an.

Sie wird vom Landratsamt Schwäbisch Hall - untere Flurbereinigungsbehörde - durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst von der Gemeinde Obersontheim den nördlich von Rappoltshofen gelegenen Teil der Gemarkung Oberfischach, Teile der Gemarkung Untersontheim sowie das Flurstück Nr. 1878 von der Stadt Schwäbisch Hall, Gemarkung Sulzdorf im Gewann Fischerholz.

Das Flurbereinigungsgebiet wird ungefähr begrenzt:

- im Norden im Wesentlichen durch die Gemeindegrenzen zu Schwäbisch Hall und Vellberg,
- im Osten im Wesentlichen durch die Gemarkungsgrenze zu Untersontheim (einschließlich Teile der Gewanne Hohenrot und Fischachwiesen auf

- Gemarkung Obersontheim), die Kreisstraße 2619 nach Hausen, die Waldflurstücke Nr. 1528 und 3662/1 (Gewann Großer Röschbühl) auf Gemarkung Untersontheim und die Kreisstraße 2627 nach Mittelfischach,
- im Süden im Wesentlichen durch die Kreisstraße 2622 (ohne die Gewanne Heg und Häuerloh auf Flur Rappoltshofen, Gemarkung Oberfischach), die Gemeindeverbindungsstraße von Rappoltshofen nach Oberfischach, die Flurgrenze zu Rappoltshofen (ohne die Waldflurstücke Nr. 729 bis 731/2 im Gewann Siebersberg auf Flur und Gemarkung Oberfischach),
 - im Westen im Wesentlichen durch die nicht einbezogenen Waldflurstücke Nr. 732, 735 (Gewann Hundshof), 743 (Gewann Mühlstein), 277 bis 279 (Gewann Sommerhalde), 280 bis 282/2 und 282/4 (Gewann Hag), 285, 286, 288, 311 und 318 (Gewann Pfingsthalde) auf Flur und Gemarkung Oberfischach, die Flurgrenze zu Herlebach, Gemarkung Oberfischach, die nicht einbezogenen Waldflurstücke Nr. 676 (Gewann Hasenweise), 673, 682, 671, 654, 655 und 680 (Gewanne Forstsommerhalde und Forstebene) auf Flur Herlebach, Gemarkung Oberfischach sowie die Gemeindegrenze zu Michelbach an der Bilz.

Die Ortslagen von Oberfischach und Herlebach sind größtenteils nicht einbezogen.

Es wird mit einer Fläche von rd. 724 ha in dem aus der Gebietskarte vom 30.10.2024 näher ersichtlichen Umfang festgestellt.

Die Begründung und die Gebietskarte sind Bestandteile dieses Beschlusses.

2. Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt

- als Teilnehmer die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke. Sie bilden die Teilnehmergeinschaft.
- als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Gebiets mitzuwirken haben.

Die mit der Bekanntgabe dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergeinschaft führt den Namen

„Teilnehmergemeinschaft der
Flurbereinigung Obersontheim-Oberfischach“.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in 74423
Obersontheim-Oberfischach.

3. Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte liegt einen Monat - vom ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - in den Rathäusern Obersontheim und Schwäbisch Hall sowie in den Rathäusern Vellberg, Frankenhardt, Gaildorf, Michelbach an der Bilz, Ilshofen, Bühlertann, Bühlerzell und Sulzbach-Laufen während der ortsüblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach der Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4872) eingesehen werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise zu den personenbezogenen Daten, die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens erhoben werden, können auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4872) sowie auf der Internetseite des Landratsamts Schwäbisch Hall eingesehen werden.

4. a) Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigten, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Schwäbisch Hall - untere Flurbereinigungsbehörde - In den Kistenwiesen 2/1, 74564 Crailsheim anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines solchen

Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes in Lauf gesetzt worden ist.

- b) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

- c) Bäume, Beerensträucher, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Fehlt die Zustimmung, muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

- d) Auf den in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Anderenfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß zu bepflanzen ist.

- e) Wer den unter b) - d) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

- f) Neben den unter a) bis d) genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (z. B. Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, Büchsenstraße 54, 70174 Stuttgart, eingelegt werden.

gez.

Jürgen Eisenmann
Abteilungsleiter

DS